



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11380**
Datum: 26.02.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Herr Bernhard
Bönisch

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.01.2013	öffentlich Entscheidung
Hauptausschuss	20.02.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.02.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: Gemeinsamer Antrag der CDU-Stadtratsfraktion und der FDP-Fraktion zur Vorlage von personalrechtlichen Angelegenheiten im Hauptausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

§ 6 (2) der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) erhält folgende Form:

1. Der Hauptausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Absetzung, Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleiter, der Beauftragten, der Leiter der Regie- und Eigenbetriebe und aller weiteren Beamten und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe E9 bzw. Besoldungsgruppe A9 sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Im Übrigen entscheidet in Personalangelegenheiten der Oberbürgermeister, soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten sind.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, über alle Personalmaßnahmen, welche er entsprechend Beschlusspunkt 1 in eigener Verantwortung vornimmt, den Hauptausschuss monatlich in schriftlicher Form zu informieren.

3. Bei Vorlegen eines durch Bestätigung des Haushaltsplanes für 2013 durch die Kommunalaufsicht gültigen Stellenplans wird Beschlusspunkt 1 auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Stadtratssitzung gesetzt.

gez. Bernhard Bönisch
Fraktionsvorsitzender
CDU-Stadtratsfraktion

gez. Gerry Kley
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion

Begründung:

Der vorliegende Antrag soll für mehr Rechtssicherheit sorgen und dem Stadtrat Entscheidungsspielräume bei der Beschlussfassung zum Stellenplan erhalten.

Zur Information: § 44 (4) GO LSA lautet:

(4) Der Gemeinderat ist Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters. Der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten, soweit durch Hauptsatzung dem Bürgermeister nicht die Entscheidung übertragen wurde oder diese zur laufenden Verwaltung gehört; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,

2. die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und Vereinigungen sowie die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Gemeinden.